

1. VII. 1915

Italienisches Verbot der Veräußerung von österreichischem Vermögen.

WTB Berlin, 1. Juli. (Telegr.) Der Handelsvertragsverein veröffentlicht nachstehende Verordnung der italienischen Regierung vom 24. Juni 1915. Es ist beachtenswert, daß sich diese Bestimmungen ausschließlich gegen österreichische, nicht auch gegen deutsche Vermögensbestände richten.

Art. 1). Die Verkäufe, Abtretungen und irgendwelcher Übergang an Gütern und Immobilienrechten, welche den Angehörigen des österreichisch-ungarischen Kaiserreichs gehören oder Personen, welche dort wohnen, entbehren jeder rechtlichen Wirksamkeit im Königreich Italien und in den italienischen Kolonien, wenn sie in der Zeit vom 24. Mai 1915 an und während des Krieges erfolgten. Ebenso entbehren jeglicher rechtlicher Wirksamkeit alle Abtretungen von Waren oder Forderungen und alle Handelsgeschäfte, welche darauf ausgehen, an Stelle eines Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches einen Angehörigen einer andern Nation zu setzen.

Art. 2). Während des Krieges kann kein Österreicher und keine österreichisch-ungarische Gesellschaft usw. in Italien rechtliche Schritte, Klagen und dergl. in Zivil- oder Verwaltungssachen einreichen, auch nicht in nichtstrittigen Rechtsachen. Die bereits anhängigen Prozesse usw. können erst nach dem Krieg wieder aufgenommen werden.

Art. 3). Art. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die österreichischen Staatsangehörigen italienischer Nationalität, sofern diese zu dem bezüglichen Rechtsgeschäft durch besonderes Dekret des Ministers des Innern ermächtigt sind.